

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Februar 2007

Nr. 2007/321

KR.Nr. I 012/2007 (DDI)

Interpellation Remo Ankli (FdP, Beinwil): Notwendige Vorkehrungen für die EURO 2008 (30.01.2007); Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

In rund 16 Monaten beginnt die Fussball-Europameisterschaft EURO 2008 Schweiz/Österreich, der weltweit drittgrösste Sportanlass. Im St. Jakobstadion in Basel werden sechs Spiele (Eröffnungsspiel, je zwei Gruppen- und Viertelfinalsplele sowie ein Halbfinalspiel) durchgeführt. Das ganze Schwarzbubenland, insbesondere aber die Gemeinden an den Hauptverkehrsachsen müssen sich während des dreiwöchigen Grossanlasses darauf einstellen, eine beträchtliche Anzahl Fussballfans, den damit eingehenden Individualverkehr usw. bewältigen zu müssen. Angesichts der zu erwartenden Schar von Fussballbegeisterten muss auch mit einer grossen Zahl von Übernachtungen in den beiden Bezirken Dorneck und Thierstein gerechnet werden. Die Konferenz der Thiersteiner Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten hat sich mit dieser Angelegenheit bereits auseinandergesetzt. In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Nach den Erfahrungen, die während der Fussballweltmeisterschaft in Deutschland gemacht werden konnten, ist das Gebiet in einer Distanz von bis zu 50 km von den Austragungsorten entfernt von Besuchern aus dem Ausland betroffen (Abstellplätze für Wohnwagen, Zeltplätze, Aktivitäten von Fans, etc.). Verfügt der Kanton Solothurn über ein Sicherheitskonzept, welches das gesamte Kantonsgebiet umfasst, die regionalen Massnahmen koordiniert und die dafür notwendigen personellen Ressourcen definiert und sicherstellt?
2. Warum besteht noch keine Zusammenarbeit mit den benachbarten Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft? Unserer Meinung nach steht der Kanton hier in der Verantwortung («Abholpflicht»). Verfügt der Regierungsrat über Informationen, wie weit die grenzüberschreitende Koordination mit Deutschland und Frankreich gediehen ist?
3. Wer hat die Federführung bei der Planung und Durchführung von Massnahmen auf lokaler Ebene, die für die Sicherheit der Fussballfans sowie der Einwohnerinnen und Einwohner notwendig sein werden? Wer trägt die Kosten?
4. Ist ein Konzept geplant, wie ein mögliches Verkehrs- und Parkplatzproblem während der EURO 2008 gelöst werden kann? Wie kann erreicht werden, dass möglichst viele Fans mit öffentlichen Verkehrsmitteln nach Basel an die Spiele fahren?
5. Wie und wann werden die Gemeinden über die notwendigen sicherheitspolizeilichen Massnahmen informiert?
6. Wer ist zuständig für die Bewilligung für temporäre Camping- und Wohnmobilstandplätze? Wie läuft die Koordination?
7. Wie wird das Amt für Gewerbe und Handel das Prozedere bei der Erteilung von Anlass-, Wirte- und Lotteriebewilligungen für die einzelnen kleinen und grösseren Anlässe (evt. Fanmeilen, Fest-

betriebe mit Grossleinwänden, usw.) handhaben? Wer prüft und stellt sicher, ob die für die Gebäudesicherheit notwendigen Massnahmen eingehalten werden?

8. Gibt es konkrete Pläne, wie Gemeinden bei der Planung und Durchführung von Events vom Kanton unterstützt werden könnten?
9. Verfügt das Spital Dornach über die notwendigen Kapazitäten im Notfall-Bereich, um bei einem eventuellen grösseren Ereignis auf einen Ansturm aus dem Birseck angemessen reagieren zu können?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Wir erachten die EURO 08 als positives Ereignis und freuen uns, wenn der Kanton Solothurn, obwohl nicht selbst Austragungsort, allenfalls einen Nutzen aus diesem Grossanlass ziehen können.

3.1 Zu Frage 1:

Ein speziell für die Dauer der EURO 08 erarbeitetes Sicherheitskonzept ist in Bearbeitung: Fest steht bereits, dass die Patrouillendichte während dieser drei Wochen angepasst wird und polizeiliche Mehreinsätze absehbar sind. Damit die erforderlichen personellen Ressourcen zur Verfügung stehen, wurde dem gesamten Korps bereits die Verhängung einer generellen Feriensperre für die Dauer der EURO 08 kommuniziert. Ausserdem dürften die seit dem 1. Januar 2007 gestützt auf das Bundesgesetz zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997 (BWIS; SR 120) anwendbaren Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (beispielsweise Rayonverbot, Meldeauflagen oder Polizeigewahrsam) wirksam dazu beitragen, dass gewisse gewalttätige Personen gar nicht erst aktiv werden. Sollte die Polizei Kanton Solothurn auf die interkantonale Unterstützung anderer Polizeikorps angewiesen sein, gelangen die bewährten und gut eingespielten gegenseitigen Unterstützungsmechanismen zur Anwendung, welche in verschiedenen Verträgen festgelegt sind [Konkordat über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz vom 20. Januar 1995 (BGS 511.541) sowie Vereinbarung über die interkantonalen Polizeieinsätze vom 6. April 2006 (IKAPOL, BGS 511.511)]. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass während der Dauer der EURO 08 genügend Reserveeinheiten bereitstehen, so dass bei Bedarf kurzfristig und wirkungsvoll Unterstützung geleistet werden kann.

Die Sicherheit der Bevölkerung des Kantons Solothurn ist demnach gewährleistet.

3.2 Zu Frage 2:

Die polizeiliche Zusammenarbeit mit anderen Kantonen wird, unabhängig von der EURO 08, durch die erwähnten Vereinbarungen geregelt. Zudem wird im Rahmen des Gesamtprojektes „Sicherheit EURO 08“, in welchem auch ein Vertreter der Polizei Kanton Solothurn eingebunden ist, derzeit eine Lagebeurteilung der öffentlichen Sicherheit für die verschiedenen geografischen Räume vorgenommen. Insbesondere mit den Austragungsorten Basel und Bern wird eng zusammengearbeitet.

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Frankreich und Deutschland wird vom Bund festgelegt und koordiniert. Es liegen uns Informationen vor, dass bei Bedarf Polizeikräfte aus Deutschland in- nert vernünftiger Frist einsatzbereit wären.

3.3 Zu Frage 3:

Gemäss geltender Rechtslage sind die Polizei Kanton Solothurn und in ortspolizeilichen Belangen die Gemeinden zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit verantwortlich (§ 1 und 2 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990; KapoG; BGS 511.11 und § 70 Absatz 3 Buch-

stabe g des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992; GG; BGS 131.1). Sind die lokalen Behörden nicht mehr in der Lage, die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten, ist die Polizei Kanton Solothurn zuständig. Es obliegt den Gemeinden und Veranstaltern, sich bei der Planung grösserer Anlässe rechtzeitig mit der Polizei Kanton Solothurn in Verbindung zu setzen. Abgesehen von den Kosten, welche einer bestimmten Person im Rahmen eines Straf- oder Zivilverfahrens überbunden werden können, werden Aufwendungen für Polizeipatrouillen und -interventionen nicht verrechnet.

Für die Sicherheit der Besucher von Festanlässen (Gartenwirtschaft mit Grossleinwand und dgl.) ist grundsätzlich der jeweilige Veranstalter (Geschäftsinhaber, Verein oder Gemeinde) verantwortlich. Allenfalls hat dieser zur Gewährleistung der Sicherheit auf private Sicherheitsunternehmen zurückzugreifen. Diese präventiven Massnahmen sind vom jeweiligen Veranstalter zu finanzieren.

3.4 Zu Frage 4:

Es ist die Absicht des Bundes, den Anteil des öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehr während der EURO 08 mit Hilfe des so genannten Kombi-Tickets hoch zu halten. Das Match-Ticket soll für Besucher und Besucherinnen während 36 Stunden als „EURO-GA“ gelten. Weiter sind bei den Kantonen der Austragungsorte zur Zeit Bestrebungen im Gang, das Nachtangebot des öffentlichen Verkehrs während der ganzen Dauer der EURO 08 auszubauen. Damit soll auch Besuchern der Public Viewings, welche über kein Kombi-Ticket verfügen, eine An- und Abreise mit dem öffentlichen Verkehr ermöglicht werden. Dennoch wird ein Teil der Besucher und Besucherinnen der verschiedenen Nebenanlässe und Veranstaltungen mit dem eigenen Fahrzeug anreisen. Zuständig für die Standortwahl der Parkplätze sind die Austragungsorte (Host Cities) der EURO 08.

3.5 Zu Frage 5:

Sobald die Rahmenbedingungen (Risikoeinstufung der Spiele) und Anlässe, welche in unserer Region stattfinden (allenfalls Unterbringung von Mannschaften und dgl.), feststehen, kann eine verlässliche Lagebeurteilung vorgenommen werden. Erst dann erscheint eine Orientierung der Betroffenen und der Öffentlichkeit sinnvoll. Die Sicherheitsbedürfnisse, welche es anlässlich einzelner Nebenanlässe (beispielsweise Festwirtschaft) abzudecken gilt, sind im Rahmen des konkreten Bewilligungsverfahrens abzuklären. Dieses ist vom Veranstalter einzuleiten. In einem zweiten Schritt können die Veranstalter, die Gemeindeverantwortlichen und die Polizei Kanton Solothurn die situationsgerechten Massnahmen treffen.

3.6 Zu Frage 6:

Betroffen hiervon ist in erster Linie der jeweilige Grundeigentümer. Unabhängig davon, ob es sich um eine Privatperson oder um eine Gemeinde handelt, darf der Eigentümer im Rahmen der geltenden Rechtsordnung (insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen des Bau- und Umweltrechts und allfälliger kommunaler Verbote) das Campieren oder das Abstellen von Wohnmobilen grundsätzlich erlauben. Dabei sind insbesondere bei den zuständigen Baubehörden die erforderlichen Nutzungsbevolligungen einzuholen. Für (temporäre) Zeltplätze gilt es zusätzlich zu beachten, dass deren Betrieb nach dem Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 9. Juni 1996 (BGS 513.81) patent- beziehungsweise bewilligungspflichtig ist. Hierfür ist die Abteilung Handel und Gewerbe zuständig (Details zum Verfahren siehe Ziffer 3.7).

3.7 Zu Frage 7:

Bei Grossveranstaltungen zeigt es sich, dass nebst den gewerbepolizeilichen Bewilligungen (für Gelegenheitswirtschaften, Lotterien oder Zeltplätze) verschiedene andere öffentlich-rechtliche Bewilligungen erforderlich sind, welche im Vordergrund stehen (z. B. von der Baubehörde, der Polizei, der Gebäudeversicherung, dem Amt für Umwelt, der Lebensmittelkontrolle etc.). Zur Zeit arbeitet deshalb eine interdepartementale Arbeitsgruppe ein Gesuchsformular und ein Merkblatt für das Bewilligungsverfahren von „Grossveranstaltungen“ aus. Ab Mitte dieses Jahres wird diese Anwendung finden. Vorgesehen ist, dass solche Gesuche in Zukunft bei der örtlichen Baubehörde einzureichen sind. Nach deren Prüfung werden sie an das Amt für Raumplanung, Abteilung Baugesuche, weitergeleitet. Diese Stelle wird dann als Leitbehörde die erforderlichen Verfahren koordinieren und den Veranstaltern die erforderlichen Bewilligungen eröffnen.

Gesuche für kleinere Veranstaltungen wie beispielsweise Gelegenheitswirtschaften, Freinächte und Lotterien können die Organisatoren, wie bisher, mit dem entsprechenden Formular direkt bei der Abteilung Gewerbe und Handel einreichen.

Für die Gebäudesicherheit sind primär die Eigentümer und Nutzer des betroffenen Gebäudes verantwortlich. Das öffentliche Interesse an sicheren Gebäuden wird durch die örtlichen Baubehörden in Zusammenarbeit mit der Gebäudeversicherung wahrgenommen.

3.8 Zu Frage 8:

Nein. Bei konkreten Fragen einer Gemeinde wird Unterstützung gewährt. Ansonsten gilt es, die Gemeindeautonomie zu beachten.

3.9 Zu Frage 9:

Die Schweizer Spitäler sind aus Kostengründen nicht auf die alleinige Bewältigung von Grossereignissen ausgelegt. Grössere Ereignisse werden jeweils im Verbund gelöst. Deshalb bestehen in den Spitälern auch Katastrophenplanungen, mit denen die Bewältigung von Grossereignissen – soweit überhaupt möglich – vorgeplant und vorgeübt werden. Das Spital Dornach würde in diesem Sinne bei einem Grossereignis während der EURO 08 seine Verbund-Aufgabe in der Spitalregion Basiliens zusammen mit den anderen Spitälern adäquat wahrnehmen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Departemente (6)
Polizei Kanton Solothurn
Amt für öffentliche Sicherheit
Solothurner Spitäler AG
Stadtpolizeien (3); Versand durch das Polizeikommando
Parlamentdienste

